

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 22 Abs 3 Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl I Nr. 114/2008 können Empfänger von Sozialhilfe oder Ausgleichszulage sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Entrichtung von der Zählpunktpauschale befreit werden. Die Abwicklung der Befreiung obliegt den Netzbetreibern. Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes von den Netzbetreibern einzuhaltende Verfahren erlassen. Insbesondere kann in der Verordnung die Frist, innerhalb der die Zählpunktpauschale nicht mehr in Rechnung gestellt wird, geregelt werden. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungswirtschaftliche Abwicklung der den Netzbetreibern übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu § 2

Anspruch auf Befreiung von der Zählpunktpauschale haben alle Bezieher von Sozialhilfe oder einer Ausgleichszulage. Für alle anderen Personen besteht Anspruch auf die Befreiung nur dann, wenn das Einkommen inklusive des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Zu § 3

Die Anspruchsberechtigung besteht nur für die Strombezugsanlage des Hauptwohnsitzes; dieser ist durch den/die Meldezettel nachzuweisen.

Bei der Berechnung des Einkommens für Personen, deren Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, sind das Einkommen des Anspruchsberechtigten und jenes des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zusammenzurechnen und dann durch zwei zu dividieren. Der Einkommensnachweis des Ehegatten oder des Lebensgefährten kann durch bloße Angaben des Einkommens und Unterschrift erfolgen. Der Netzbetreiber kann aber bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben jederzeit schriftliche Unterlagen anfordern.

Zu § 4

Die Information über die Befreiung von der Entrichtung der Zählpunktpauschale oder die Ablehnung hat schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Vorlage der vollständigen Unterlagen zu erfolgen. Die Ablehnung ist zu begründen.

Zu § 5

Die Befreiung von der Entrichtung der Zählpunktpauschale für Ausgleichszulagenbezieher wird deshalb auf einen relativ langen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt, weil sich erfahrungsgemäß bei Ausgleichszulagenbezieher im Laufe der Jahre regelmäßig wenig bis gar keine Änderungen ergeben.

Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gilt ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages. Bei der nächsten Jahresabrechnung ab Antragsgenehmigung ist daher die Zählpunktpauschale nur mehr aliquot pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen.